

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BauGB)

(Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBI. I S. 587) geändert worden ist und Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. S. 3786), der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist sowie die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 416) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

In Ergänzung zur Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

Ausnahmen nach § 6 (3) BauNVO werden nicht zugelassen.

Es gilt wie im Lageplan (Nutzungsschablone) dargestellt:

Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

(gemäß § 9 Abs.1 BauGB)

Pflanzgebote (Baum zu pflanzen)

Anzahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)

private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplan

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

geplanter Abriss

A1 Art der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO

A2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)

Anzahl der Vollgeschosse VG (§ 20 BauNVO): II (2 VG, als Höchstmaß) 3 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO) Es gilt die offene Bauweise.

Es sind nur Einzelhäuser zulässig. A4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO) Gebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen (überbaubaren Grundstücksflächen) zulässig.

Garagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie untergeordnete Anlagen, die nach LBO innerhalb der Abstandsflächen zulässig sind, sind auch in den nicht

überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern diese mit einem Mindestabstand von 5 m zur Erschließungsstraße errichtet werden A5 Private Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Die privaten Grünflächen sind gärtnerisch als Grünfläche / Vegetationsbestand zu gestalten und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzbindungen für bestehende

Gehölze sind zu beachten.

A6 Pflanzgebot und Pflanzbindung (§ 9 (1) Nr. 25 a) und b) BauGB)

Das im Bebauungsplan mit Planzeichen festgesetzte Pflanzgebot ist im Sinne der schematischen Planeinzeichnung mit einem Laubbaum zu bepflanzen und dauernd zu erhalten. Von dem im Plan festgesetzten Pflanzstandort kann lagemäßig abgewichen werden. Nachbarrechtliche Belange sind hierbei zu Bestehende Gehölze innerhalb der privaten Grünflächen sind möglichst zu erhalten. Der Erhalt der Bepflanzung ist durch eine fachgerechte Pflege dauerhaft sicherzustellen. Bei Abgang von Gehölzen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Dabei sind die festgesetzten Gehölzerten und Mindestqualitäten gemäß folgender Pflanzlisten zu verwenden. Die Neupflanzungen haben fachgerecht zu erfolgen. Abgängige Bäume sind innerhalb eines Jahres gleichartig

Bei der Pflanzung von Gehölzen sind vorzugsweise standortheimische Gehölze der im Folgenden aufgeführten Pflanzlisten zu verwenden:

Pflanzenliste A:

Mindestqualität: 3 x verpflanzt mit Ballen; Stammumfang in 1,0 m Höhe 16 - 18 cm Acer pseudoplatanus Bergahorn Quercus petraea Tilia platyphyllos Sommerlinde Sorbus aucuparia Eberesche

Pflanzenliste B: Gehölze für freiwachsende Hecken Zu verwenden sind standortheimische Arten (1/3 Heister und 2/3 Sträucher)

Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 175 - 200 cm Sträucher, 3 Triebe, Höhe 60 - 100 cm Pflanz- und Reihenabstand maximal 1,5 m

Acer campestre Carpinus betulus Sorbus aucuparia Eberesche Cornus sanguinea Hartriegel Crataegus monogyna Weißdorn Ligustrum vulgare Liguste

Die erforderliche Baufeldbereinigung (Gehölzrodungen) darf aus Gründen des Artenschutzes nur außerhalb der sensiblen Zeiten zwischen Juli und Februar (außerhalb der Hauptbrutvogelzeit von März bis Juni) erfolgen.

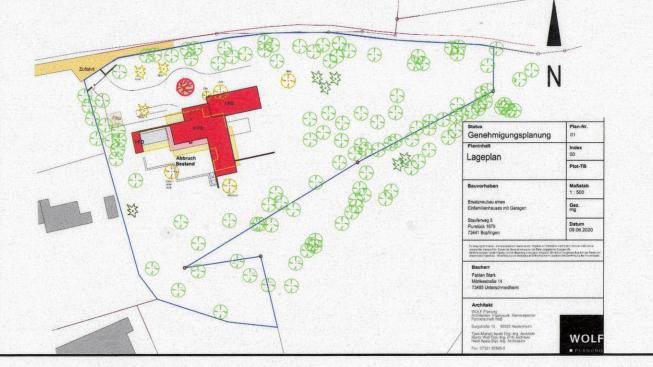
A8 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen)

Prunus spinosa

Rosa canina

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die am Bestandsgebäude vorkommende Vogelart Grauschnäpper müssen die Abbrucharbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden. Zusätzlich ist die Anbringung von 3 künstlichen Nisthilfen (Halbhöhlennistkästen) als vorgezogen Ausgleichmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG (CEF-Maßnahme) erforderlich und bis zum Frühjahr vor Baubeginn durchzuführen. Die Nisthilfen sind dauerhaft zu erhalten. Die Nisthilfen sind zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen

"Projektplan des Architekten (Vorhaben und Erschließungsplan)"



Zulässige Dachformen und Dachneigungen

Zur Durchführung baugestalterischer Absichten erlässt die Stadt Bopfingen durch Satzung folgende örtlichen Bauvorschriften:

Putzstrukturen (z.B. Zierputz) sowie zueinander disharmonische Farbkontraste sind nicht gestattet

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

B SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)

Es sind ausschließlich Flachdächer zulässig.

Die festgesetzte Dachform gilt im Grundsatz auch für untergeordnete Bauteile, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports), hier können jedoch Ausnahmen zugelassen werden.

1.2 Dacheindeckung / Dachbegrünung

Flachdächer sind zu begrünen.

Photovoltaikanlagen sind nur in dachparalleler Anordnung zulässig. Aufgeständerte Photovoltaikanlagen sind bis zu einer Höhe von 0,80 m ab OK Dach zulässig (gemessen senkrecht zur Dachfläche).

1.3 Gestaltung von Fassadenflächer Die Gebäude sind mit einem ruhig wirkenden Außenputz in gedämpften Farbtönen zu versehen. Holzverkleidungen sind zulässig. Auffallend unruhige

Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Gesamthöhe ist das Maß von Oberkante Rohfußboden Erdgeschoß bis zum oberen Abschluss des Daches (senkrecht gemessen). Bei Flachdächern entspricht die maximal zulässige Wandhöhe der zulässigen Gesamthöhe.

Die zulässige Gesamthöhe beträgt 8,0 m (als Höchstmaß).

Überschreitungen für untergeordnete Baukörper wie Schornsteine sind zulässig. Höhenlage der Gebäude (§ 9 (3) BauGB und § 22 BauNVO)

Die zulässige Erdgeschossfußbodenhöhe wird auf 499,85 m NN festgesetzt. Es gilt die Oberkante Rohfußboden Erdgeschoß. Geringfügige Abweichungen bis

Je Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze nachzuweisen. Sind je Grundstück insgesamt mehr als zwei Stellplätze erforderlich, können der dritte und weitere Stellplätze auch als sogenannte "gefangene" Stellplätze ausgebildet werden.

Hofflächen, Zufahrten, Wegen und Stellplätzen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Die Ausführung von Hofflächen, Wegen und Stellplätzen ist in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen (Verwendung von Schotterrasen, Rasengittersteinen, Rasenpflaster, Pflaster mit groben Fugen etc.). Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen oder Betonierung sind unzulässig. Zufahrten sind hiervon ausgenommen.

Nicht überbaute Grundstücksflächen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO) Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind auf natürlichem Boden gärtnerisch anzulegen und als Vegetationsflächen (Gräser, Stauden, Gehölze)

dauerhaft zu erhalten. Die Anlage von Schotter-, Kies- oder Steingärten ist nicht zulässig.

Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Einfriedungen sind bis zu einer maximalen Höhe von 1,8 m ab Oberkante Gelände zulässig.

Als Einfriedungen sind nur Holzzäune, Metallzäune, schmiedeelserne Zäune oder lebende Hecken (auch als Schnitthecken) zulässig, jedoch keine Koniferenhecken (Nadelgehölze wie Thuja, u.a.). Blickdichte Zäune, wie z.B. Stabmattenzaun mit eingezogenen Kunststoffbändern sowie Mauern und Gabionen, sind als Einfriedung nicht zulässig.

Einfriedungen müssen zur öffentlichen Verkehrsfläche (Fahrbahn) einen Abstand von 0,5 m zur Einhaltung des Lichtraumprofiles aufweisen.

Einfriedungen sind kleintierfreundlich zu gestalten. Hierfür ist zwischen Unterkante Einfriedung und Oberkante Boden ein Abstand von ca. 15 cm freizuhalten. Ausgenommen hiervon sind Einfriedungen hin zur öffentlichen Verkehrsfläche.

Antennen (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Je Gebäude ist höchstens eine Außenantennenanlage zulässig.

Regenwasserbehandlung (§74 (3) Nr. 2 LBO)

Bei der Versickerung von Niederschlagswasser ist die Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser (NiedSchlWasBesV BW) sowie die entsprechenden Arbeitsblätter (z.B. Arbeitsblatt DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) zu beachten. Die Durchlässigkeit des Bodens ist nachzuweisen.

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern oder in einer Zisternen zu sammeln und gepuffert an den Mischwasserkanal abzugeben. Pro 100 m² Dachfläche (horizontal gemessen) sind mindestens 2 m³ Speicherkapazität herzustellen und dauerhaft zu gewährleisten. Bei Puffermaßnahmen von Dachflächenwasser ist ein Drosselabfluss von 0,15 - 0,20 l/s pro 100 m² Dachfläche vorzusehen. Für begrünte Dachflächen mit einen Substrataufbau vom mind. 10 cm kann auf eine zusätzliche Zisternenpufferung verzichtet werden.

Gebäudedrainagen dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

C1 Hinwelse auf Pflichten der Eigentümer: (§ 126 BauGB)

Der Eigentümer der Baugrundstücke hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und deren Zubehör,

-Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden. Nach der Richtlinie RAST-End Q müssen feste Einbauten und Masten in einem Mindestabstand von 0,50 m vom Fahrbahnrand aufgestellt werden.

C2 Hinweis zum Auffinden von Altablagerungen

Beim Auffinden von Altlasten bzw. Altablagerungen im Rahmen der Bautätigkeit ist das Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wasserwirtschaft sofort zu verständigen. Der belastete Boden muss einer ordnungsgemäßen Verwertung / Beseitigung zugeführt werden.

C3 Hinweis auf Emissionen aus landwirtschaftlicher Nutzung:

Es ist mit Geruchs- und Lärmimmissionen durch die Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu rechnen. Geruchs- und Lärmbelästigungen durch die angrenzende landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind entschädigungslos hinzunehmen.

C4 Hinweis Außenbeleuchtung:

Die Außenbeleuchtung ist mit einem insektenfreundlichen Leuchtensystem vorzusehen.

Auf die allgemeinen Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17.03.1998; BGBI, Teil I, S. 502, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBI. I S. 3214) geändert worden ist, zum Schutz, der Sicherung und der Wiederherstellung des Bodens wird hingewiesen. Bodenschutzbelange im Bereich der Flächeninanspruchnahme und des schonenden Umgangs mit Boden regelt insbesondere auch das Baugesetzbuch. Auf die dort festgeschriebenen Grundsätze der §§ 1 und 1a wird verwiesen. Insbesondere ist auch § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) zu beachten. Der anfallende humose Oberboden ist danach vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Der humose Oberboden ist daher zu Beginn der Arbeiten abzutragen und einer Wiederverwertung zuzuführen. Überschüssiger unbelasteter Erdaushub ist möglichst wiederzuverwerten. Andernfalls ist das überschüssige Bodenmaterial auf einer dafür zugelassenen Deponie zu beseitigen.

Vor Ausbau von abzutragenden Bodenschichten ist der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche zu entfernen. Der Ober- und Unterboden ist getrennt auszubauen. Alle Bodenarbeiten sind nur mit möglichst trockenem Bodenmaterial von mindestens steifer Konsistenz und bei trockener Witterung durchzuführen. Generell gelten bei Aushubarbeiten und Bodenbewegungen die Vorgaben der DIN 19731. Vorrangig ist das anfallende Bodenmaterial entsprechend seiner Eignung

Hinweise zum Baugrund:

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des lehmigen bis tonigen Bodens ist zu rechnen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant sein, wird im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte ggf. von einer Versickerung Abstand genommen werden. Für konkrete Baumaßnahmen wird die Erstellung eines Baugrundgutachtens empfohlen.

Hinweis zum Einsatz von Lüftungsgeräten, Luft-Wärme-Pumpen u.ä.:

Zur Vermeidung von Lärmproblematik in Wohngebieten und zur Vorbeugung von Lärmbeschwerden, die von stationären Geräten (wie z.B. Luft-Wärme-Pumpen) oder deren nach außen gerichtete Komponenten ausgehen, wird auf die Einhaltung der Grundsätze des "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" hingewiesen. Die in Tabelle 1 des Leitfaden genannten Abstände zu maßgeblichen Immissionsorten müssen eingehalten und die Schallleistungspegel dürfen dauerhaft nicht überschritten werden. C8 Anzeigepflicht von Zisternen und Brauchwasseranlagen:

Für die Nutzung von Zisternen und Brauchwasseranlagen besteht eine Anzeigenpflicht bei der Unteren Wasserbehörde am Landratsamt Ostalbkreis. Entsprechende Anzeigeformulare für Zisternen und Brauchwasseranlagen können dort angefordert werden.

C9 Hinwels auf Lage des Plangebiets in einem Landschaftsschutzgebiet:

Das Plangebiet grenzt an das Landschaftsschutzgebietes Nr. 1.36.062 "Schlossberg mit Ruine Flochberg" an, welches als "dienendes LSG" wiederum an das Naturschutzgebiet 1250 "Schlossberg mit Ruine Flochberg" angrenzt.

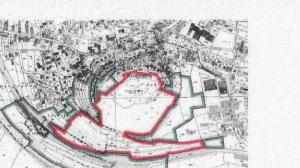


Abb.1: Lage des Projekts (gelb) nahe des Landschaftsschutzgebietes (grün) und des Naturschutzgebietes (rot)

Der Schutzweck des LSG ist die Sicherung, der Erhalt und die Entwicklung eines beispielhaften, landschaftstypischen Ausschnitts des württembergischen Riesrands zur Sicherung des Naturschutzgebiets. Das Landschaftsschutzgebiet wurde als Pufferzone des Naturschutzgebiets ("dienendes LSG")festgesetzt.

Verfahrensvermerke

Bebauungsplan gefertigt am 25.06.2020, zuletzt geändert am 02.12.2020 BADEN - WÜRTTEMBERG KREIS: **OSTALBKREIS** STADT: BOPFINGEN Dipl.-Ing. Michael Jeltsch Landschaftsarchitekt und Stadtplaner Nördlinger Straße 16 BEBAUUNGSPLAN: "Stauferweg 86655 Harburg / Schwaben Tel. 09080/999-261, Fax 09080/999-299 bestehend aus:

1. Planzeichnung und Planzeichenerklärung

Bauvorschriften sowie Verfahrensvermerker 2. Begründung

Satzungsbeschluss gem. § 12 BauGB Beschluss des Gemeinderats vom 25.02.2021 Bekanntmachung im Amtsblatt

Nr. am gen. d. LRA am 04.03.2021

Rechtsverbindlich gem. § 12 Abs. 3 BauGB

Beschluss des Gemeinderats vom 25.06.2020 Frühzeitige öffentliche Auslegung durchgeführt in der Zeit von (einschließlic 13.07.2020 bis 12.08.2020

Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 27 am 03.07.2020

gem. § 4 (2) BauGB

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

Beschluss des Gemeinderats vom 25.06.2020

durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 10 am 12 MR. 2

Beschluss des Gemeinderats (TA) vom 02.12.2020 Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Öffentliche Auslegung durchgeführt in der Zeit von (einschließlich 18.12.2020 bis 18.01.2021 Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 27 am 11.12.2020

LANDKREIS: OSTALBKREIS GEMEINDE: STADT BOPFINGEN GEMARKUNG: BOPFINGEN

Vorhabensbezogener Bebauungsplan

AMT FÜR STADTENTWICKLUNG BAUWESEN UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG MARKTPLATZ 1 73441 BOPFINGEN Tel: 07362/80154 HPC AG - Das Ingenieuruntemehmen NÖRDLINGER STRASSE 16 86655 HARBURG Tel.: 09080/999-0

Dipl. Ing. Michael Jeltsch Landschaftsarchitekt / Stadtplaner

